

Beitrags- und Gebührenordnung für den Verein

Intralogistik-Netzwerk in Baden-Württemberg e.V.

A Mitgliedsbeiträge

1. Beitragspflicht

- 1.1 Jedes Mitglied hat nach § 6 der Vereinssatzung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 1.2 Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit. Ansonsten sind sie außerordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- 1.3 Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht im betreffenden Kalenderjahr trotz wiederholter Mahnung nicht nach, kann der Vorstand den Ausschluss dieses Mitglieds aus dem Verein gegenüber der Mitgliederversammlung beantragen.

2. Höhe des Beitrags

- 2.1 Der jährliche Beitrag beträgt für natürliche Personen: 120,00 Euro
- 2.2 Der jährliche Beitrag für juristische Personen bzw. Gesellschaften des Handelsrechts sowie für wirtschaftlich tätige Vereine und Partnerschaftsvereinigungen staffelt sich in Anlehnung an die Empfehlung 2003/381 der Europäischen Kommission in folgenden Beitragsklassen:

Unternehmungen mit weniger als 10 (Vollzeit-)Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Bilanzsumme bis zu 2 Mio. Euro:	240,00 Euro
Unternehmungen mit weniger als 50 (Vollzeit-)Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Bilanzsumme bis zu 10 Mio. Euro:	600,00 Euro
Unternehmungen mit weniger als 250 (Vollzeit-)Beschäftigten und einem Jahresumsatz und bis zu 50 Mio. Euro bzw. einer Bilanzsumme bis zu 43 Mio. Euro:	1.200,00 Euro
Unternehmungen mit einem Jahresumsatz über 50 Mio. Euro bzw. einer Bilanzsumme über 43 Mio. Euro:	2.400,00 Euro
Hochschulen und Forschungseinrichtungen öffentlichen Rechts (Gesamthaushalt unter 50 Mio. Euro):	900,00 Euro
Hochschulen und Forschungseinrichtungen öffentlichen Rechts (Gesamthaushalt über 50 Mio. Euro):	1.800,00 Euro
Vereine, Verbände, kommunale Körperschaften:	600,00 Euro
- 2.3 Der jährliche Beitrag für Stiftungen und Fördermitglieder beginnt bei: 4.000,00 Euro
Auf Antrag wird dieser Beitrag durch den Vorstand beispielsweise auf Basis von strategischer Relevanz, bereitgestellte Ressourcen für die Netzwerkarbeit, Jahresumsatz und Bilanzsumme festgelegt.

3. Fälligkeit

- 3.1 Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrags auf dem Vereinskonto an. Stundungen sind in Einzelfällen möglich und werden vom Vorstand entschieden.
- 3.2 Der Mitgliedsbeitrag wird per Rechnung geltend gemacht.
- 3.3 Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können zusätzliche Beiträge laufend oder als Einmalzahlung erhoben werden.
- 3.4 Der Jahresbeitrag ist für jedes begonnene Geschäftsjahr in voller Höhe zu leisten. Beitragsermäßigung oder Ratenzahlung sind in begründeten Einzelfällen möglich und werden vom Vorstand entschieden. Neumitglieder können ihre Mitgliedsrechte erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrags ausüben.
- 3.5 Die Beitragspflicht endet mit dem Jahr, in dem der Austritt erklärt wird oder das Ende der Mitgliedschaft erfolgt.

4. Mahngebühren

- 4.1 Bei Zahlungsverzug von mehr als acht Wochen sind Mahnungen zulässig. Hierfür wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Mahnung erhoben. Diese Mahngebühr wird mit der Mahnung fällig gestellt.

5. Sonstige Regelungen

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Konto-Änderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- 5.2 Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

6. Änderungen

- 6.1 Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Änderungen zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung vorzuschlagen.
- 6.2 Die Mitgliedsbeiträge können nur von einer Jahreshauptversammlung geändert werden.

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 14.12.2006 beschlossen, in der Jahreshauptversammlung am 20.02.2008 einstimmig in den Punkten 3.1 und 3.2, in der Jahreshauptversammlung am 04.03.2009 einstimmig in den Punkten 1.2, 3.1, 3.4 und 4.1, in der Jahreshauptversammlung am 03.03.2010 mittels Mehrheitsbeschluss bei einer Gegenstimme durch Aufnahme des Punktes 2.3 geändert, in der Jahreshauptversammlung am 14.03.2012 in Punkt 2 (Höhe der Beiträge) angepasst, sowie in der Jahreshauptversammlung am 11.02.2015 um den Punkt 1.2 (Ehrenmitglieder) und in Punkt 2.2 um die KMU-Größenklassifizierung gemäß EU ergänzt.

B Gebühren für Inanspruchnahme von Leistungen durch Nicht-Mitglieder

1. Leistungskatalog

- 1.1 Teilnahme je nach Verfügbarkeit an Vereinsaktivitäten und -veranstaltungen wie *I.N.Fachgruppen, I.N.PraxisWorkshops, I.N.Meet&Greet-Veranstaltungen, I.N.PowerFlash-Veranstaltungen*, die für Mitglieder kostenfrei buchbar sind.
- 1.2 Vergünstigungen für Vereinsleistungen, -aktivitäten und -veranstaltungen wie *I.N.Kongress, I.N.Messebeteiligungen, I.N.Studien* für die Mitglieder Sonderpreise eingeräumt bekommen.

2. Gebührenhöhe

- 2.1 Für die Inanspruchnahme der in 1. definierten Leistungen fällt eine Gebühr in Höhe von 4.000 Euro jährlich an.
- 2.2 Bei Interesse nur an einzelnen Aktivitäten und Veranstaltungen können abweichend im Einzelfall die Preise mit dem Vorstand ausgehandelt werden.

3. Fälligkeit

- 3.1 Die Gebühren werden 10 Tage nach Rechnungsstellung zu Beginn der Leistungsperiode fällig.

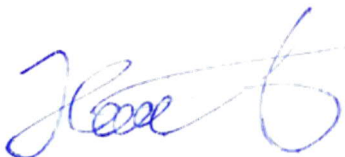
4. Mahngebühren

- 4.1 Bei Zahlungsverzug von mehr als acht Wochen sind Mahnungen zulässig. Hierfür wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Mahnung erhoben. Diese Mahngebühr wird mit der Mahnung fällig gestellt.

5. Sonstige Regelungen

- 5.1 Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, Anschriften- und Konto-Änderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- 5.2 Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Stuttgart, den 06. Juli 2022
Intralogistik-Netzwerk in Baden-Württemberg e.V.



Prof. Dr. Michael Hauth
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Jörg Pirron
Stellv. Vorsitzender des Vorstands